

Neu in 2015

Was ändert sich zum 1.1.2015?



Hier eine Zusammenfassung der Änderungen im Bereich der Steuer und der Sozialversicherung:

Steueränderungen zum Jahreswechsel 2014/2015

Die Änderungen durch das ZollkodexAnpG (bzw. "JStG 2015") sollen mit Verkündung des Gesetzes (voraussichtlich Ende Dezember 2014) in Kraft treten bzw. ab 1.1.2015 gelten. Die Änderungen durch das StÄnd-AnpG-Kroatien gelten grundsätzlich ab dem 1.1.2015. Soweit eine frühere oder spätere Anwendung vorgesehen ist, wird dies in der nachfolgenden Auflistung explizit erwähnt. Die Lohnsteueränderungsrichtlinien 2015 (LStÄR 2015) sind beim Lohnsteuerabzug ab 2015 anzuwenden.

Einkommensteuer

- **Altersvorsorgebeiträge (StÄnd-AnpG-Kroatien):** Bei einem beruflichen Umzug werden nach § 82a Abs. 1 Satz 8 EStG auch die Beiträge und Tilgungsleistungen im Jahr des Umzugs einbezogen werden, wie dies bisher bei Aufgabe der Selbstnutzung bzw. für das Jahr der Reinvestition bereits möglich ist. Die Anbieter von Riester-Verträgen sollen der Meldestelle zur Auszahlungsphase, soweit diese nach dem 31.12.2016 beginnt, die Vertragsdaten, Zulagennummer, Beginn der Auszahlung und die Art und Höhe der Leistung mitteilen müssen. Ferner wird in § 92a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EStG eingefügt, dass eine Entnahme auch für einen barriere-reduzierenden Umbau unmittelbar für diesen Zweck einzusetzen ist.
- **Anrechnung ausländischer Steuern (ZollkodexAnpG):** Hierzu gibt es eine geänderte Berechnung des Anrechnungshöchstbetrags (§ 34c Abs. 1 EStG). Dabei wird der Rechtsprechung des BFH (Urteil v. 18.12.2013, I R 71/10) rückwirkend für alle offenen Fälle gefolgt. Kern der Änderung ist, dass ausländische Steuern höchstens mit der durchschnittlichen tariflichen deutschen Einkommensteuer auf die ausländischen Einkünfte angerechnet werden (bisher: im Verhältnis zwischen ausländischen Einkünften und der Summe der Einkünfte). Dadurch kommen auch bei der Steueranrechnung personen- und familienbezogene Abzugsbeträge zur Geltung.
- **Arbeitsessen (LStÄR 2015):** Die lohnsteuerliche Freigrenze wird von 40 EUR auf 60 EUR erhöht (R 19.6 Abs. 2 LStÄR 2015)

- **Aufhebung (ZollkodexAnpG):** Die §§ 7b, 7c, 7d, 7f und 7k EStG sind mangels noch aktuellem zeitlichen Anwendungsbereich aus dem EStG entfernt worden. Und auch § 35b Satz 3 EStG wurde aufgehoben, da diese Norm seit 2008 mangels Sonderausgabenabzug für die Erbschaftsteuer keine Bedeutung mehr hat. Die §§ 7b, 7c, 7d, 7f und 7k EStG sind mangels noch aktuellem zeitlichen Anwendungsbereich aus dem EStG entfernt worden. Und auch § 35b Satz 3 EStG wurde aufgehoben, da diese Norm seit 2008 mangels Sonderausgabenabzug für die Erbschaftsteuer keine Bedeutung mehr hat.
- **Aufmerksamkeiten (LStÄR 2015):** Die lohnsteuerliche Freigrenze wird von 40 EUR auf 60 EUR erhöht (R 19.6 Abs. 1 LStÄR 2015)
- **Basisrente (ZollkodexAnpG):** Vorteilhafte Änderungen kommen zum Abzug der Beiträge für eine Basisrente. Wie bereits bei der Riester-Rente möglich, wird auch bei einer Basisrente alternativ zur monatlichen Auszahlung eine zusammengefasste jährliche Auszahlung möglich sein. Ebenso können Kleinbetragsrenten abgefunden werden. Zur steuerlichen Förderung der Beiträge war zunächst eine Erhöhung des Abzugsvolumens von 20.000 EUR auf 24.000 EUR geplant. Die Bundesländer wollten den Höchstbetrag unverändert lassen. Das Ergebnis ist ein Kompromiss: Die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, einem Versorgungswerk oder einer privaten Basisrente können ab 2015 bis zum Höchstbetrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung abgezogen werden – dies sind aktuell 22.172 EUR (§ 10 Abs. 1 Nr. 2b EStG und § 10 Abs. 3 EStG).
- **Berufsausbildung (ZollkodexAnpG):** Problemen bei der Abgrenzung zwischen Erst- und Zweitausbildung wirkt der Gesetzgeber mit einer Neudefinition der "erstmaligen Berufsausbildung" entgegen. Darin werden neben der gesetzlichen Zielrichtung auch einige Mindestanforderungen festgeschrieben. So bedarf es eines "Qualitätsnachweis" durch eine Abschlussprüfung. Zudem war vorgesehen eine Mindestdauer der Ausbildung von 18 Monate zu fordern; diese Mindestdauer der ersten Berufsausbildung wurde letztlich auf 12 Monate gesenkt. Unverändert wird es aber bei der Zweiteilung bleiben, wonach Aufwendungen für eine Erstausbildung bis zu 6.000 EUR als Sonderausgaben abziehbar sind, hingegen für eine Zweitausbildung der unbegrenzte Abzug als Werbungskosten oder Betriebsausgaben möglich ist. Diese Änderung in § 9 Abs. 6 EStG wirkt sich auch auf § 4 Abs. 9 EStG aus; zudem wurde § 12 Nr. 5 EStG damit überflüssig.
- **Betriebsveranstaltungen I (ZollkodexAnpG):** Für geldwerte Vorteile, die einem Arbeitnehmer bei einer Betriebsveranstaltung vom Arbeitgeber gewährt werden, war eine Erhöhung der Freigrenze von 110 EUR auf 150 EUR vorgesehen. In der vom Bundestag beschlossenen Fassung bleibt es nun aber bei den 110 EUR; jedoch stellt dieser Betrag künftig keine Freigrenze mehr dar, sondern einen Freibetrag, der für bis zu zwei Betriebsveranstaltungen im Jahr gewährt wird. Gelten wird dies ab 1.1.2015. Die vom Bundesrat begehrte Rückwirkung wurde abgelehnt. Unverändert bleibt es aber bei der gesetzlichen Fixierung der bisherigen Verwaltungsgrundsätze (R 19.5 LStR), sodass die Kosten für den sog. äußeren Rahmen (z. B. Raummiete, Musikkapelle) mit einbezogen werden. Entlastend ist, dass dabei "auf die Kosten, die der Arbeitgeber gegenüber Dritten für den äußeren Rahmen aufwendet" abgestellt wird. Bisher wurde hierbei der Begriff "Gemeinkosten" verwendet; damit scheiden insbesondere eigene Personalaufwendungen des Arbeitgebers für die Planung oder Durchführung der Betriebsveranstaltung aus. Andererseits addiert sich auch der Aufwand für eine Begleitperson hinzu, ebenso wie Geschenke bei der Veranstaltung. Auch werden Aufwendungen unabhängig davon eingerechnet, ob diese einem Arbeitnehmer individuell zurechenbar sind oder nur über einen rechnerischen Anteil. Hingegen bleiben steuerfreie Aufwendungen für Reisekosten außen vor und auch eine Betriebsveranstaltung nur für einen Betriebsteil wird von dieser Regelung begünstigt (§ 19 Abs. 1 Nr. 1a EStG). Im Ergebnis hat der Gesetzgeber mit der Neuregelung die meist vorteilhaftere Rechtsprechung des BFH vom Tisch gewischt. Ein Nachteil, der nicht in allen Fällen durch die jetzige Freibetragsregelung kompensiert wird.
- **Betriebsveranstaltungen II (LStÄR 2015):** Bei der Prüfung der Freigrenze für Betriebsveranstaltungen sollen zukünftig Sachgeschenke an den einzelnen Arbeitnehmer anlässlich von Betriebsveranstaltungen (z. B. Präsentkorb) bis 60 EUR (bisher 40 EUR) in die Gesamtkosten der Betriebsveranstaltungen einbezogen und bei Überschreiten der Grenze mit 25% pauschal

besteuert werden können (R 19.5 Abs. 6 LStÄR 2015). Gleiches gilt auch für Geschenke anlässlich von Arbeitnehmerjubiläum, Verabschiedung, Einführung oder Geburtstagsempfang als betriebliche Veranstaltung.

- **Einzelveranlagung (ZollkodexAnpG):** Die ab VZ 2013 eingeführte optionale Einzelveranlagung von Ehegatten oder Lebenspartnern (anstelle der getrennten Veranlagung) bereitet durch die Zuordnung der Abzugsbeträge praktische Schwierigkeiten. Ein neuer § 26a Abs. 2 EStG sollte dies mit einer typisierenden hälftigen Verteilung mit optionalem gemeinsamen Antrag zur anderweitigen Verteilung vereinfachen. Dies wurde aber wieder aufgegeben! Somit bleibt es bei der Zuordnung der Abzugsbeträge nach der zugrunde liegenden wirtschaftlichen Belastung.
- **Erstausbildung (ZollkodexAnpG):** Problemen bei der Abgrenzung Erst- zu Zweitausbildung will der Gesetzgeber mit einer Neudefinition der "erstmaligen Berufsausbildung" entgegenwirken und darin neben Mindestanforderungen (Minstdauer 18 Monate, Qualitätsnachweis durch Abschlussprüfung) auch die gesetzliche Zielrichtung niederlegen. Unverändert soll es bei der Zweiteilung bleiben, wonach Aufwendungen für eine Erstausbildung bis zu 6.000 EUR als Sonderausgaben abziehbar sind, hingegen für eine Zweitausbildung der unbegrenzte Abzug als Werbungskosten oder Betriebsausgaben möglich ist. Diese Änderung in § 9 Abs. 6 EStG wirkt sich auch auf § 4 Abs. 9 EStG aus; zudem wird § 12 Nr. 5 EStG damit überflüssig
- **Fifo-Methode (StÄnd-AnpG-Kroatien):** Für den Handel mit Fremdwährungsbeträgen wird zur Vereinfachung der steuerlichen Handhabung wieder die Verwendungsreihenfolge "First-in-first-out" für die Ermittlung des Veräußerungsgewinns ins Gesetz aufgenommen (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 EStG). Die seit 2008 maßgebende Durchschnittsmethode hat sich für die Praxis als nur schwer handhabbar erwiesen.
- **Freistellungsauftrag I (StÄnd-AnpG-Kroatien):** Bereits bisher haben Kreditinstitute die Möglichkeit die Identifikationsnummer (IdNr.) des Gläubigers der Kapitalerträge beim BZSt abzufragen. Das dazu bestehende Widerspruchsrecht wird gestrichen. Hintergrund ist, dass eine Bank für den Abzug der Kirchensteuer die IdNr. bereits abfragen kann, ohne dass der Bankkunde widersprechen kann (§ 44a Abs. 2a Satz 3 EStG).
- **Freistellungsauftrag II (ZollkodexAnpG):** Maßnahmen zur Vermeidung eines Steuerabzug - Freistellungsauftrag oder NV-Bescheinigungen - können noch nachgereicht werden (§ 44b Abs. 5 Satz 2 EStG). Damit wird angestrebt, die Anzahl der Steuererklärungen zu reduzieren, mit denen ausschließlich eine Rückzahlung eines wegen einer verspätet eingereichten Freistellung erfolgten Steuerabzugs beantragt wird. Eine Korrektur und Rückzahlung der Kapitalertragsteuer wird damit ab 2015 zwingend und solange durch die Bank möglich sein, wie diese noch keine Steuerbescheinigung ausgestellt hat. Maßnahmen zur Vermeidung eines Steuerabzug - Freistellungsauftrag oder NV-Bescheinigungen - können noch nachgereicht werden (§ 44b Abs. 5 Satz 2 EStG). Damit wird angestrebt, die Anzahl der Steuererklärungen zu reduzieren, mit denen ausschließlich eine Rückzahlung eines wegen einer verspätet eingereichten Freistellung erfolgten Steuerabzugs beantragt wird. Eine Korrektur und Rückzahlung der Kapitalertragsteuer wird damit ab 2015 zwingend und solange durch die Bank möglich sein, wie diese noch keine Steuerbescheinigung ausgestellt hat.
- **Hybride Gestaltungen (ZollkodexAnpG):** Der Bundesrat hatte angeregt, dringend Maßnahmen zu ergreifen, um eine doppelte Nichtbesteuerung von Einkünften (sog. weiße Einkünfte) oder den doppelten Abzug von Betriebsausgaben (sog. double dip) durch diverse hybride Steuergestaltungen auszuschließen. Einen dafür vorgesehenen § 4 Abs. 5a EStG will die Bundesregierung aber erst im Rahmen des im Laufe des Jahres 2015 anzugehenden Aktionsplans der OECD zur Bekämpfung von Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (sog. Base Erosion and Profit Shifting – BEPS) in das Gesetzgebungsverfahren einbringen.
- **Inlandsbegriff (StÄnd-AnpG-Kroatien):** Die Änderung wird die Besteuerung der Offshore-Anlagen zur Windenergiegewinnung und damit zusammenhängender Dienstleistungen, insbesondere die Errichtung der Anlagen, sicherstellen. Dazu wird für den erweiterten Inlandsbegriff der Begriff "Festlandsockel" durch "Ausschließliche Wirtschaftszone" ersetzt (§ 1 Abs. 1 Satz 2 EStG). Diese Änderung gilt auch für das GewStG und KStG.

- **Investitionszuschuss Wagniskapital (ZollkodexAnpG):** Seit 2013 wird zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Beteiligungskapital ein sog. INVEST-Zuschuss für Wagniskapital gezahlt. Dafür wird rückwirkend eine Steuerbefreiung geschaffen (§ 3 Nr. 71 EStG).
- **Kapitaleinkünfte (StÄnd-AnpG-Kroatien):** Der Erwerb von "gebrauchten" Lebensversicherungen dient nicht der Absicherung des versicherten Risikos. Vielmehr zielen entsprechende Anlagemodelle, die mehrere Lebensversicherungen in einem Pool zusammenfassen, auf den Erwerb einer Forderung auf Auszahlung der Versicherungssumme zu einem unbestimmten Fälligkeitszeitpunkt. Der Gesetzgeber will diesen sog. Zweitmarkt nicht durch eine fortbestehende Steuerfreiheit unterstützen, vielmehr sind die Erträge als Einkünfte aus Kapitalvermögen zu versteuern. Gleiches gilt für sog. "dread disease" Versicherungen. Nur der Erwerb von Versicherungsansprüchen durch die versicherte Person von einem Dritten wird ausgenommen, z. B. bei Beendigung eines Arbeitsverhältnisses (§ 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 6 bis 8 EStG). Und auf Initiative des Bundesrats werden auch Übertragungen von Lebensversicherungen aus familien- und erbrechtlichen Gründen von der Steuerpflicht ausgenommen bleiben. Die Steuerpflicht der bis 12.12.2006 entstandenen einbringungsgeborenen Anteile war bisher durch § 52 Abs. 37a Satz 6 ff. EStG gesichert. Dies ist nun in § 20 Abs. 1 Nr. 10b Satz 6 EStG geregelt. Um Gestaltungen zum sog. "Dividendenstripping" steuerlich sicher zu erfassen, wird die Veräußerung des Dividendenanspruchs künftig keine Sperrwirkung für die Besteuerung der Dividenden mehr entfalten. Zugleich wird aber auch eine doppelte Besteuerung ausgeschlossen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2a Satz 2 EStG).
- **Kapitalertragsteuer (StÄnd-AnpG-Kroatien):** Eine rückwirkende Änderung beruht auf dem Beitritt Kroatiens zur EU und der damit notwendigen Umsetzung der RL 2013/13/EU in nationales Recht und betrifft § 43b Abs. 2 Satz 1 EStG. Darin wird die sog. Mutter-Tochter-Richtlinie auf den beigetretenen Staat Kroatien erweitert. Somit bleibt eine nach dem 30.6.2013 erfolgte Gewinnausschüttung einer inländischen Tochtergesellschaft an ihre kroatische Muttergesellschaft vom Kapitalertragsteuerabzug befreit.
- **Kapitalertragsteuerabzug (ZollkodexAnpG):** Ein Gestaltungsmodell ist Ursache für die Änderung durch § 44 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3c EStG. Aktienbestände können von der Dividendenauszahlung über die Wertpapiersammelbank ausgeschlossen werden - sog. abgesetzte Bestände. In diesen Fällen wird künftig der Schuldner der Kapitalerträge als auszahlende Stelle zum Steuerabzug verpflichtet. Eine Umgehung des Steuerabzugs vor allem bei einer Separierung von Beteiligungen i.S.d. § 43b EStG wird dadurch ausgeschlossen.
- **Kapitalertragsteuererstattung (StÄnd-AnpG-Kroatien):** Nach § 45 Satz 2 EStG kann der Erwerber eines verbrieften Dividendenanspruchs die Erstattung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer beantragen, sofern bereits für die Veräußerung des Dividendenanspruchs Kapitalertragsteuer einbehalten wurde. Diese Sonderregelung ist auf unverbriefte Dividendenansprüche ausgedehnt worden.
- **Kinderfreibeträge bzw. Kindergeld I (StÄnd-AnpG-Kroatien):** Ein seit 2014 neuer Freiwilligendienst nach dem EU-Programm "Erasmus+" wird in § 32 Abs. 4 Nr. 2d EStG und § 2 BUKGG aufgenommen. Damit besteht für Kinder, die das 18 Lebensjahr vollendet haben und ein solches Programm durchlaufen, ein Anspruch auf Kinderfreibetrag bzw. Kindergeld.
- **Kinderfreibeträge bzw. Kindergeld II (ZollkodexAnpG):** Eine steuerliche Berücksichtigung von Kindern ist auch während max. 4-monatigen Zwangspausen zwischen zwei Ausbildungsabschnitten möglich. Dies soll erweitert werden auf die Ableistung des freiwilligen Wehrdienstes (§ 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2b EStG). Die Zeit des freiwilligen Wehrdienstes selbst ist aber weiterhin nicht zu berücksichtigen. Diese Regelung wird analog in § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2b BUKGG übernommen und damit für auch für den Bezug von Kindergeld gelten.
- **Land- und Forstwirtschaft (ZollkodexAnpG):** Die für Klein- und Nebenerwerbsbetriebe mögliche pauschale Gewinnermittlung in § 13a EStG wird an die wirtschaftliche Entwicklung angepasst und zielgenauer gefasst. Dazu erfolgt eine Beschränkung der Pauschalierung, die künftig nur bis 50 Hektar bzw. nur für kleinere Sondernutzungen noch möglich sein wird. Einheitliche Grundbeträge für die landwirtschaftliche Fläche und einheitliche Zuschläge ab der 25. Vieheinheit werden die Berechnung vereinfachen. Im Bereich Forstwirtschaft müssen die Betriebseinnahmen konkret erfasst werden, jedoch können Betriebsausgabenpauschalen abgezogen werden. Für

Sondernutzungen sind Durchschnittssatzgewinne vorgesehen. Außergewöhnliche Ereignisse, wie z. B. der Verkauf von Anlagevermögen ab 15.000 EUR oder Entschädigungen, sind zusätzlich zu erfassen. Für dem Grunde nach gewerbliche Tätigkeiten gibt es einen Gewinnansatz mit 40 % der Einnahmen. Die Änderungen gelten erstmals für Wirtschaftsjahre, die nach dem 30.12.2015 enden.

- **Lohnsteuerabzug (StÄnd-AnpG-Kroatien):** Der vorgesehene individuelle Zusatzbeitrag zur Krankenkasse anstelle des bisherigen Beitragssatzanteils von 0,9 % für den Arbeitnehmer macht für die Vorsorgepauschale eine Änderung erforderlich. Ein Verweis auf einen durchschnittlichen Zusatzbeitragsatz nach § 242 SGB V stellt sicher, dass auch ab 2015 die Krankenversicherungsbeiträge bereits beim Lohnsteuerabzug möglichst zutreffend berücksichtigt werden (§ 39b Abs. 2 Satz 5 Nr. 3b und Abs. 6 Satz 2 EStG). Ferner wird die Tarifiermäßigung nach § 34 EStG für Entschädigungen und Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten künftig bereits im Lohnsteuerabzugsverfahren berücksichtigt (§ 39b Abs. 3 Satz 6 EStG).
- **Lohnsteueranmeldung (StÄnd-AnpG-Kroatien):** Die Grenzwerte für die Abgabe einer jährlichen Anmeldung der Lohnsteuer werden ab 2015 von 1.000 EUR auf 1.080 EUR angehoben (§ 41a Abs. 2 Satz 2 EStG). Auch wenn zunächst sogar von einer Anhebung auf 1.200 EUR die Rede war, so werden von dieser Erhöhung dennoch alle Arbeitgeber einer geringfügig beschäftigten Arbeitskraft profitieren, für welche bei einem Monatsentgelt mit 450 EUR im Jahr 1.080 EUR Lohnsteuer anzumelden sind.
- **Lohnsteuerbescheinigung (StÄnd-AnpG-Kroatien):** Bisher war eine Änderung des Lohnsteuerabzugs nach Ablauf des Kalenderjahrs ausgeschlossen. Dem hat der BFH widersprochen (BFH, Urteil v. 13.11.2012, VI R 38/11, BStBl 2013 II S. 929). Der Bundestag sah deshalb vor, dass der Lohnsteuereinbehalt auch nach Erstellung der Lohnsteuerbescheinigung für den Arbeitnehmer geändert werden könnte. Auf Anregung des Bundesrats wird eine Änderung auf die Fälle begrenzt, in denen sich der Arbeitnehmer ohne vertraglichen Anspruch und gegen den Willen des Arbeitgebers Beträge verschafft hat (z. B. Unterschlagung). Es ist dann eine berichtigte Lohnsteuerbescheinigung an den Arbeitnehmer und das Finanzamt zu übermitteln (§ 41c Abs. 3 EStG).
- **Reisekosten (StÄnd-AnpG-Kroatien):** Im Bereich der Reisekosten gibt es mehrere Änderungen, die allesamt als redaktionelle Änderungen gewertet werden, um die §§ 3, 8, 9, 10, 37b, 40, 41b EStG an die erfolgte Reisekostenreform anzupassen, z. B. zur ersten Arbeitsstätte. Jedoch kommt es auch zu inhaltlichen Änderungen, wenn z. B. in § 8 Abs. 2 EStG eine Erweiterung um eine doppelte Haushaltsführung aufgenommen oder ein "dauerhaft" in den Gesetzestext zu § 9 Abs. 4 Satz 4 EStG eingefügt wird.
- **Solvabilitätszahlungen (ZollkodexAnpG):** Ein Steuersparmodell im Zusammenhang mit der Lohnsteuerfreiheit von Finanzierungsleistungen zur Altersvorsorge von Arbeitnehmern wurde beseitigt (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 2 EStG). Hierbei entnimmt das Trägerunternehmen aus der mit un versteuerten Zahlungen gebildeten Solvabilitätsspanne Mittel zur Finanzierung der zuvor herabgesetzten Arbeitgeberbeiträge zur Altersvorsorge eines Arbeitnehmers. Dies ermöglicht an sich lohnsteuerpflichtige Arbeitgeberbeiträge zur Alterssicherung der Arbeitnehmer durch un versteuerte Mittel der Solvabilitätsspanne zu ersetzen. Die danach erforderliche Wiederauffüllung der Solvabilitätsspanne würde nicht besteuert. Um dies zu verhindern, wird nur noch auf die zur Sicherung der Versorgungszusage vorgeschriebene erstmalige Bildung oder Erhöhung der Solvabilitätsspanne abgestellt.
- **Sonderausgaben (ZollkodexAnpG):** Die Regeln in § 10 EStG zu den als Sonderausgaben abzugsfähigen Aufwendungen wurden neu strukturiert, ohne dass es zu inhaltlichen Änderungen kam. Zum neuen Tatbestand "Ausgleichszahlungen zur Vermeidung des Versorgungsausgleichs" siehe unter Versorgungsausgleich. Die erfolgte Straffung zu den Sonderausgaben wurde auch in § 1a EStG nachvollzogen.
- **Steuerfreie Arbeitgeberleistungen (ZollkodexAnpG):** Um Familie und Beruf besser vereinbaren zu können, werden weitere Leistungen des Arbeitgebers steuerfrei gestellt. Darunter fallen zum einen Serviceleistungen, die den beruflichen Wiedereinstieg oder die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen erleichtern. Dies sind Dienstleistungen durch Fremdfirmen im Auftrag des Arbeitgebers, z. B. Beratung, Vermittlung oder konkrete Betreuungskosten, deren Kosten vom Arbeitgeber zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn getragen werden.

Derartige Leistungen sind zu 2/3, höchstens 4.000 EUR je Kind und Jahr steuerfrei (§ 3 Nr. 33 EStG). Zum anderen werden Leistungen zur sog. "Kindernotbetreuung" steuerfrei gestellt. Hierzu gehören aus zwingenden und beruflich veranlassten Gründen entstandene Aufwendungen für die kurzfristige Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger. Es müssen damit zusätzliche, außergewöhnliche Aufwendungen sein, etwa anlässlich einer Fortbildungsmaßnahme oder bei Krankheit. Hierfür bleibt ein jährlicher Betrag mit 600 EUR steuerfrei (§ 3 Nr. 34a EStG).

- **Teilabzugsverbot (ZollkodexAnpG):** Das Teilabzugsverbot in § 3c Abs. 2 EStG wird erweitert auf Wertminderungen aus Gesellschafterdarlehen und auf alle Aufwendungen für die Überlassung von Wirtschaftsgütern an eine Kapitalgesellschaft. Betroffen sind Steuerpflichtige, die zu mehr als 25 % unmittelbar oder mittelbar an einer Körperschaft beteiligt sind oder waren. In der Praxis ist dies insbesondere für die Fälle der Betriebsaufspaltung relevant. Betroffen sind Darlehen bzw. Wirtschaftsgüter, die zu nicht fremdüblichen Konditionen gewährt bzw. überlassen werden. Damit wird der Rechtsprechung des BFH (Urteile v. 18.4.2012, X R 5/10 bzw. X R 7/10) entgegen gewirkt. Die vorteilhafte Rechtsprechung ist damit für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2014 beginnen, gegenstandslos. Auch die Auffassung der FinVerw. (BMF, Schreiben v. 23.10.2013, BStBl 2013 I S. 1269) ist somit überholt. Darin war u.a. geregelt, dass für sog. substanzmindernde Aufwendungen (AfA, Erhaltungsaufwendungen) und auch für Substanzverluste (Teilwertabschreibung, Forderungsverzicht) das Teilabzugsverbot nicht greift. Ab 2015 sind auch derartige Aufwendungen nur noch zu 60 % abziehbar.
- **Unterhaltsleistungen (StÄnd-AnpG-Kroatien):** Um Fehler und Missbrauch im Zusammenhang mit dem Abzug bzw. der korrespondierenden Steuerpflicht von Unterhaltsleistungen zu vermeiden, ist künftig ein Abzug nur noch möglich, wenn die Identifikationsnummer i.S.d. § 139b AO der unterhaltenen Person erklärt wird. Verweigert der Empfänger die Mitteilung seiner IdNr. kann der Zahlende diese beim Finanzamt erfragen (§ 33a Abs. 1 Satz 9 bis 11 EStG). Zudem werden seit VZ 2012 die eigenen Einkünfte und Bezüge eines in Ausbildung befindlichen Kindes nicht mehr auf den abzugsfähigen Freibetrag für den Sonderbedarf angerechnet. Nur konsequent ist es, dass die Einkünfte und Bezüge nun auch bei zeitanteiliger Ermäßigung bzw. Anrechnung von Ausbildungshilfen gestrichen wurden (§ 33a Abs. 3 Satz 2 und 3 EStG).
- **Versorgungsausgleich (ZollkodexAnpG):** Das Für Zahlungen, die im Rahmen einer Ehescheidung oder Auflösung einer Lebenspartnerschaft an den Ausgleichsberechtigten erfolgen und eine Gegenleistung für dessen Verzicht auf den Versorgungsausgleich darstellen - Leistungen zur Vermeidung des Versorgungsausgleichs - gab es bisher keine gesetzliche Regelung. Nun wurde ein Sonderausgabenabzug ins Gesetz aufgenommen (§ 10 Abs. 1 Nr. 1b EStG) und damit eine Gleichstellung mit Leistungen im Rahmen eines Vergleichs (interne oder externe Teilung bzw. schuldrechtlicher Ausgleich) geschaffen. Korrespondierend dazu sind diese Leistungen beim Empfänger zu versteuern (§ 22 Nr. 1c EStG).
- **Wegzugsbesteuerung (StÄnd-AnpG-Kroatien):** Auf Initiative der Bundesländer werden zudem Steuergestaltungen durch einen Wegzug ins Ausland unterbunden. Konkret geht es um ein Modell, bei dem vor einem Wegzug Privatvermögen in das Betriebsvermögen einer Personengesellschaft eingebracht wird und später dann die Rechtsform mehrfach gewechselt wird und letztlich ein Steuerzugriff entfällt. Deshalb werden nach dem 31.12.2013 erfolgte Umwandlungen von Unternehmen bei im Ausland ansässigen Anteilseignern nur noch mit Aufdeckung und Besteuerung der stillen Reserven zugelassen (§ 50i EStG).
- **Zuschläge für Kindererziehungszeiten (ZollkodexAnpG):** Die zu Versorgungsbezügen gewährten Zuschläge sind bisher nach § 3 Nr. 67 EStG steuerfrei; Zuschläge zur gesetzlichen Rente werden hingegen besteuert. Das könnte verfassungsrechtlich unzulässig sein, weshalb diese Steuerfreiheit abgeschafft wurde. Das wird jedoch nicht für bereits gezahlte Zuschläge gelten, sondern nur Zuschläge für nach dem 31.12.2014 geborene Kinder oder danach begonnene Pflegezeiten betreffen.

Körperschaftsteuer

- **Anrechnung ausländischer Steuern I (StÄnd-AnpG-Kroatien):** Weitgehend neu gefasst wird § 26 KStG. Dadurch ist nun auch klar geregelt, dass die Norm für unbeschränkt und beschränkt Körperschaftsteuerpflichtige anzuwenden ist. Insbesondere Abs. 2 wird deutlich übersichtlicher, da die meisten der bisher darin genannten Übergangsbestimmungen abgelaufen sind und damit entbehrlich waren. Die Neufassung gilt bereits für Einkünfte, die nach dem 31.12.2013 zufließen.
- **Anrechnung ausländischer Steuern II (ZollkodexAnpG):** § 26 KStG wird begrifflich von der reinen Steueranrechnung für ausländische Steuern um weitere Tatbestände im Sinne einer Steuerermäßigung erweitert. Damit kann § 34c EStG entsprechend gelten und z. B. auch ein Betriebsausgabenabzug für ausländische Steuern nach § 34c Abs. 2 und 3 EStG erfolgen; dies gilt bereits für ab 1.1.2014 zufließende Einkünfte. Zugleich wird die Regelung aber von der Berechnungsweise der Einkommensteuer abgelöst und damit die bisherige Aufteilung im Verhältnis der ausländischen Einkünfte zur Summe der Einkünfte beibehalten.
- **Organschaft (StÄnd-AnpG-Kroatien):** Die zunächst vorgesehene Überführung der Übergangsregelung zu den Gewinnabführungsverträgen aus § 34 Abs. 10b KStG in einen neuen § 17 Abs. 2 KStG wurde im Regierungsentwurf fallen gelassen. Durch die ab 2013 geltende Fassung des § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KStG erfordert die steuerliche Organschaft, dass die Beteiligung an der Organgesellschaft einer inländischen Betriebsstätte des Organträgers zugeordnet ist. Damit ist § 18 KStG überflüssig geworden und wird aufgehoben und § 19 KStG wird angepasst. Im neu gefassten Absatz 3 ist die Anwendung der Tarifvorschriften für Organträger geregelt, die weder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig noch unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind, die aber mit den Einkünften aus der inländischen Betriebsstätte, welcher die Beteiligung an der Organgesellschaft zuzuordnen ist, der beschränkten Steuerpflicht unterliegen. Absatz 4 enthält dann die entsprechende Anwendung der Regelungen für die Gesellschafter einer Personengesellschaft als Organträger. Die Änderungen gelten rückwirkend ab 2012.
- **Steuerbefreiung (ZollkodexAnpG):** An § 5 Abs. 1 KStG wird eine neue Nr. 24 angehängt und darin die Steuerbefreiung für die Global Legal Entity Identifier Stiftung festgelegt. Diese umfasst die ab 2014 begonnene Tätigkeit im Zusammenhang mit einer von ihr zu schaffenden Datenbank zur eindeutigen Identifikation von Rechtspersonen mittels eines weltweit anzuwendenden Referenzcodes. Dies haben die Regierungschefs der 20 führenden Industrienationen (G 20) in 2011 beschlossen um Fehlentwicklungen im Finanzsektor entgegenzuwirken. Diese Steuerbefreiung ist ebenfalls ab 2014 auch für die Gewerbesteuer vorgesehen (§ 3 Nr. 31 GewStG).

Gewerbesteuer

- **Steuerbefreiung (StÄnd-AnpG-Kroatien):** Für Einrichtungen ambulanter Rehabilitation wurde eine Gewerbesteuerfreistellung in § 3 Nr. 20 GewStG beschlossen. Dies ist bisher nur für stationäre Einrichtungen der Fall.

Außensteuergesetz

- **Geschäftsbeziehungen (ZollkodexAnpG):** Eine "Umformulierung" erfolgt in § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 AStG. Damit soll eindeutiger zum Ausdruck kommen, bei welchen grenzüberschreitenden Geschäftsbeziehungen die Einkünfte zu korrigieren sind. Dies betrifft insbesondere die Problematik der Verrechnungspreise, die nicht dem Fremdvergleichsgrundsatz entsprechen. Damit findet sich künftig die Interpretation der Finanzverwaltung zu einer Geschäftsbeziehung im Gesetzestext wieder und dazu wird auch die Begrifflichkeit des "Geschäftsvorfalles" mit aufgenommen.

- **Stundung (ZollkodexAnpG):** Die zinslose Stundungsregelung wird auch auf Ersatztatbestände ausgedehnt (§ 6 Abs. 5 Satz 3 Nr. 4 AStG). Damit ist eine Besteuerung stiller Reserven ohne Realisationstatbestand (z.B. wegen Wohnsitzverlegung) bei einem Halten von Anteilen an einer in einem EU- oder EWR-Staat ansässigen Gesellschaft mit umfasst. Die Änderung betrifft alle noch nicht bestandskräftigen Fälle.

Umsatzsteuer

- **Dialyseleistungen (ZollkodexAnpG):** Die Umsatzsteuerbefreiung in § 4 Nr. 14 UStG wird auf Einrichtungen ausgedehnt, mit denen Verträge nach § 127 i. V. mit § 126 Abs. 3 SGB V über die Erbringung nichtärztlicher Dialyseleistungen bestehen. Dies führt zu einer umsatzsteuerlichen Gleichstellung mit zugelassenen Dialysezentren.
- **Finanzumsätze (ZollkodexAnpG):** Die Ortsbestimmung für bestimmte Bank- und Versicherungsgeschäfte an Nichtunternehmer in einem Drittstaat wird erweitert (§ 3a Abs. 4 Satz 2 Nr. 6a UStG). Somit gelten auch andere Finanzumsätze, wie z. B. die Vermögensverwaltung mit Wertpapieren, ab 2015 als am Sitz oder Wohnsitz des Leistungsempfängers ausgeführt. Mit dieser Änderung wird eine Entscheidung des EuGH umgesetzt (EuGH, Urteil v. 19.7.2012, C-44/11), der die Ortsregelung in Art. 59 Abs. 1e MwStSystRL auch auf weitere Bank- und Finanzdienstleistungen angewandt hat.
- **Hörbücher (StÄnd-AnpG-Kroatien):** Der Umsatzsteuersatz für Bücher wird auf Hörbücher ausgedehnt und damit eine steuerliche Gleichstellung durch den ermäßigten Umsatzsteuersatz mit 7 % geschaffen. Diese Regelung wurde erst kurz vor Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens aufgenommen.
- **MOSS (Mehrwertsteuerpaket 2015, StÄnd-AnpG-Kroatien):** EU-rechtliche Vorgaben regeln, dass der Ort der Leistung für Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehleistungen sowie auf elektronischem Weg erbrachte Leistungen am Sitzort des Leistungsempfängers liegt (§ 3a Abs. 5 UStG). Dies würde für die leistenden Unternehmen umsatzsteuerliche Erklärungsspflichten in einer Vielzahl von Staaten zur Folge haben. Um das zu vermeiden wird ein sog. "Mini One Stop Shop - MOSS" für die Umsatzsteuer geschaffen (§ 18h UStG). Dies erleichtert den Unternehmen die praktische Handhabung, indem die sonst in EU-Staaten abzugebende Erklärungen in einem Datensatz an das BZSt übermittelt werden können (besonderes Besteuerungsverfahren). MOSS gilt grundsätzlich bereits ab dem 1.10.2014, ist aber erstmals für Besteuerungszeiträume ab dem 1.1.2015 anzuwenden. Dennoch erfordert diese Änderung in der Praxis eine zügige Umsetzung.
- **Reverse-Charge-Verfahren (StÄnd-AnpG-Kroatien):** Auf Initiative des Bundesrats wird die frühere Regelung zur umgekehrten Steuerschuldnerschaft für Bau- und Gebäudereinigerleistungen wieder hergestellt (§ 13b Abs. 5a UStG). Diese wurde zuvor vom BFH (Urteil v. 22.8.2013, V R 37/10, BStBl 2014 II S. 128) für nicht rechtmäßig gewertet. Nun ist die bisherige Regelung gesetzlich und eindeutig gefasst worden und sollte damit praxismäßig handhabbar sein. Kern der Änderung ist die Bestimmung, dass ein Leistungsempfänger auch dann Steuerschuldner ist, wenn er die an ihn erbrachte Dienstleistung nicht zur Ausführung einer Bauleistung verwendet. Zusätzlich enthält das Gesetz auch eine Übergangsregelung für vor dem 15.2.2014 erbrachte Leistungen. Und in AO-rechtlicher Hinsicht wird festgeschrieben, dass § 176 AO einer Änderung betroffener Bescheide nicht entgegensteht (§ 27 Abs. 19 UStG). Als neue Tatbestände der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers werden die Lieferungen von Edelmetallen, unedlen Metallen sowie von Tablet-PC und Spielekonsolen in § 13b UStG neu aufgenommen. Sämtliche genannten Regelungen gelten bereits seit 1.10.2014 (z.T. mit Übergangsregelungen).
- **Schnellreaktionsmechanismus (ZollkodexAnpG):** Mit der Richtlinie 2013/42/EU wurde ein sog. Schnellreaktionsmechanismus in Art. 199b MwStSystRL geschaffen, um damit den Umsatzsteuerbetrug zu bekämpfen. Auf dieser Grundlage wird nun in § 13b Abs. 10 UStG eine Ermächtigung geschaffen, wonach das BMF die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers zeitlich befristet ausdehnen kann. Voraussetzung ist, dass konkrete Hinweise auf unvermittelt auftretende schwerwiegende Betrugsfälle vorliegen, die einen größeren Steuerschaden zur Folge hätten. Das BMF kann in solchen Fällen durch Rechtsverordnung unter Zustimmung des

Bundesrats regeln, dass für die Dauer von maximal 9 Monaten die Reverse-Charge-Regelung auch für diese Fallgruppen gilt. Eine dauerhafte Regelung bedarf aber auch weiterhin einer Ermächtigung durch die EU und einer darauf aufbauenden gesetzlichen Regelung in § 13b UStG.

- **Steuerbefreiungen (StÄnd-AnpG-Kroatien):** Für Arbeitsmarktdienstleistungen nach dem SGB II und SGB III wurde eine Befreiung von der Umsatzsteuer geschaffen (§ 4 Nr. 15b UStG). Dies betrifft Eingliederungsleistungen und Leistungen zur aktiven Arbeitsförderung, sowie vergleichbare Leistungen, die eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbunden sind. Damit wird Art.1 132 Abs. 1g MwStSystRL umgesetzt. Im Bereich der Kinderförderung wird die Steuerbefreiung in § 4 Nr. 25 Satz 2b Doppelbuchst. cc UStG an die Neufassung des § 24 SGB VIII angepasst; die Förderung von Kindern unter 3 Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege ist steuerfrei. Auch die Stellung von Personal für geistigen Beistand wird steuerbefreit (§ 4 Nr. 27a UStG). Es handelt sich dabei um Personal religiöser und weltanschaulicher Einrichtungen, wie z. B. für Krankenhausbehandlung, ärztliche Heilbehandlung, Sozialfürsorge, Kinder- und Jugendbetreuung, Erziehung, Schulunterricht sowie für Aus- und Fortbildung. Das Personal kann aus Selbständigen oder Arbeitnehmern bestehen.
- **Steuerschuldnerschaft (ZollkodexAnpG):** Erst im Sommer 2014 wurde im StÄnd-AnpG-Kroatien die umsatzsteuerliche Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers auf die Lieferung von Edelmetallen, unedlen Metallen, Selen und Cermets ausgedehnt (§ 13b Abs. 2 Nr. 11 UStG). In der Praxis hat sich zu dieser ab 1.10.2014 eingeführten Neuregelung bereits Änderungsbedarf aufgezeigt. Rückwirkend wird nun noch geregelt, dass die Reverse-Charge-Regelung nur für Metalllieferungen ab 5.000 EUR gilt. Zudem enthält die Anlage 4 zu § 13b Abs. 2 Nr. 11 UStG eine Zusammenstellung der einzelnen Gegenstände; der Verweis auf den Zolltarif war zu unpräzise. Damit werden unerwünschte Praxisprobleme vermieden, die für Unternehmer bei Alltagsgeschäften sonst eingetreten wären, wie z. B. beim Kauf von einer Rolle Alufolie oder von Lametta für den Weihnachtsbaum. Hierbei wäre die Umkehr der Steuerschuldnerschaft zu beachten gewesen! Ergänzend dazu hat mittlerweile auch die Finanzverwaltung ihre Nichtbeanstandungsregelung nochmals bis zum 30.6.2015 verlängert (BMF, Schreiben v. 5.12.2014). Somit hat die Praxis ausreichend Zeit, sich auf diese Neuerung einzustellen. Eine weitere Änderung wird als Klarstellung interpretiert: Die Umkehr der Steuerschuldnerschaft bei der Lieferungen von Erdgas gilt nur, wenn der Leistungsempfänger ein Wiederverkäufer von Erdgas i.S. des § 3g UStG ist (§ 13b Abs. 5 Satz 3 UStG).
- **Voranmeldungen (ZollkodexAnpG):** Geplant ist ferner eine Sonderregelung mit der Pflicht zur monatlichen Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen. Diese soll greifen bei einer Übernahme einer Vorratsgesellschaft oder eines Firmenmantels und im Jahr der Übernahme und im folgenden Jahr gelten (§ 18 Abs. 2 Satz 5 UStG). In beiden Fallvarianten ist wirtschaftlich gesehen eine Neugründung gegeben, die eine analoge Handhabung rechtfertigt um umsatzsteuerlichen Betrugsgestaltungen vorzubeugen. Zudem war in der Praxis vermehrt ein Ausweichen auf Vorratsgesellschaften bzw. GmbH-Mäntel festzustellen.
- **Vorsteuerabzug (StÄnd-AnpG-Kroatien):** Geplant ist ferner eine Sonderregelung mit der Pflicht zur monatlichen Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen. Diese soll greifen bei einer Übernahme einer Vorratsgesellschaft oder eines Firmenmantels und im Jahr der Übernahme und im folgenden Jahr gelten (§ 18 Abs. 2 Satz 5 UStG). In beiden Fallvarianten ist wirtschaftlich gesehen eine Neugründung gegeben, die eine analoge Handhabung rechtfertigt um umsatzsteuerlichen Betrugsgestaltungen vorzubeugen. Zudem war in der Praxis vermehrt ein Ausweichen auf Vorratsgesellschaften bzw. GmbH-Mäntel festzustellen.

Gründerwerbsteuer

- **Anzeigepflicht (StÄnd-AnpG-Kroatien):** In § 16 Abs. 5 GrEStG ist klargestellt worden, dass eine fristgerechte und in allen Teilen vollständige Anzeige nach §§ 18 bis 20 GrEStG Voraussetzung für die Nichtfestsetzung der Steuer bzw. die Aufhebung oder Änderung der Steuerfestsetzung ist. Damit wird der Rechtsprechung des BFH (BFH, Urteil v. 18.4.2012, II R 51/11) entgegengewirkt, wonach der unbestimmte Begriff "ordnungsgemäß" einschränkend auszulegen sei und damit

grundstücksbezogene Angaben auch fehlen dürften. Dies hätte bei den Finanzämtern zu erheblichem Ermittlungsaufwand geführt. Diese "Klarstellung" gilt bereits rückwirkend ab dem 6.6.2013.

- **Steuervergünstigung (StÄnd-AnpG-Kroatien)** Voraussetzung für eine Steuervergünstigung bei Umwandlungen ist nach § 6a GrEStG u.a., dass das herrschende Unternehmen am Kapital oder Gesellschaftsvermögen der abhängigen Gesellschaft innerhalb von 5 Jahren vor und 5 Jahren nach dem Rechtsvorgang unmittelbar bzw. mittelbar mindestens mit 95 % ununterbrochen beteiligt ist. Hierzu wurde ebenfalls rückwirkend ab 6.6.2013 klargestellt, dass dies auch für die neu eingefügten Umwandlungen, Einbringungen, etc. nach ausländischem Recht eines EU- bzw. EWR-Staats gilt.

Selbstanzeige

Zwar soll grundsätzlich am Institut der Selbstanzeige festgehalten werden. Aber der Weg in die Straffreiheit bei der Steuerehrlichkeit wird deutlich schwieriger. Konkret sind dazu folgende Maßnahmen geplant ([Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung](#)):

- eine Verlängerung der steuerlichen **Anlaufhemmung** für nicht deklarierte Kapitalerträge aus Staaten, die nicht am automatischen Datenaustausch teilnehmen (§ 170 Abs. 6 AO-E);
- genereller steuerlicher **Berichtigungszeitraum** von 10 Jahren für eine wirksame Selbstanzeige;
- die im Referentenentwurf noch vorgesehene parallele Verlängerung der **Strafverfolgungsverjährung** auf 10 Jahre für alle Fälle der Steuerhinterziehung ist im Kabinettsentwurf **nicht mehr enthalten**, so dass strafrechtlich die 10 Jahre weiterhin nur in besonders schweren Fällen einer Steuerhinterziehung gelten;
- zusätzliche **Sperrgründe** für eine strafbefreiende Selbstanzeige, insbesondere die Aufnahme der Wirkung der Bekanntgabe der Prüfungsanordnung auch an einen Begünstigten, Gehilfen oder Anstifter, die Aufnahme der Umsatzsteuer- und Lohnsteuer-Nachschau, die Absenkung der Betragsgrenze auf 25.000 EUR, Übernahme der Regelbeispiele des § 370 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 bis 5 AO;
- Bisherige Ungereimtheiten bei **Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Lohnsteueranmeldung** werden beseitigt. So gilt künftig eine korrigierte oder verspätete Umsatzsteuer-Voranmeldung oder Lohnsteueranmeldung als wirksame Teilselbstanzeige (Ausnahme vom Vollständigkeitsgebot);
- Bezahlung der **Hinterziehungszinsen** als weitere Tatbestandsvoraussetzung für eine wirksame Selbstanzeige,
- Staffelung des **Zuschlags** in § 398a AO abhängig vom Hinterziehungsvolumen. Dieser sog. Strafzuschlag mit bisher 5 % für schwere Steuerhinterziehung wird verschärft und soll bereits bei einer hinterzogenen Steuer zwischen 25.000 bis 100.000 EUR künftig 10 %, ab 100.000 EUR 15 % und ab 1 Mio. EUR ganze 20 % betragen.

Sonstige Änderungen der Abgabenordnung (AO)

- **Abrechnungsbescheid (ZollkodexAnpG)**: Damit widerstreitende Wertungen unter Ehegatten und Lebenspartnern zur Höhe der jeweiligen Einkommensteuerschuld besser in zutreffende Anrechnungsverfügungen bzw. Abrechnungsbescheide umgesetzt werden können, wird eine Korrekturregelung in Anlehnung an § 174 Abs. 4 und 5 AO aufgenommen. Einbezogen werden auf Anregung des Bundesrats auch Dritte bzw. andere Personen, die den Antrag gestellt haben bzw. bei denen eine Anpassung erforderlich wird. Dies ist z. B. ein Abtretungsempfänger oder ein Pfandgläubiger. Die Änderung gilt ab dem Tag nach Verkündung des ZollkodexAnpG und zwar auch für Verwaltungsakte, die bereits zuvor ergangen sind. Durch die Neuregelung in § 218 Abs. 3

AO erübrigt sich der bisher verwendete Widerrufsvorbehalt (BMF, Schreiben v. 31.1.2013, BStBl 2013 I S. 70).

- **ELStAM (ZollkodexAnpG)**: Damit die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale zutreffend sind, ist es wichtig, dass aktuelle Daten vorliegen. Dies betrifft auch den Zu- bzw. Wegzug ins Ausland. Diese Daten werden bisher nur temporär gespeichert. Das wird geändert (§ 139b Abs. 3 Satz 1 Nr. 14 und Aufhebung von Abs. 6 Satz 6 AO).
- **Gebühren (ZollkodexAnpG)**: Die Gerichtsvollziehergebühren sowie Gebühren und Auslagen nach der ZPO wurden bereits erhöht. Dies wird nun auch in der AO nachvollzogen und ein "Gebührengleichklang" hergestellt (§ 339 Abs. 3, § 340 Abs. 3 Satz 1, § 341 Abs. 3 und 4 sowie § 344 Abs. 1 Nr. 1 AO).
- **Geldwäsche (ZollkodexAnpG)**: Die Mitteilungspflichten der Finanzbehörden zur Bekämpfung der Geldwäsche werden erweitert (§ 31b AO). Neben einer Neustrukturierung der Vorschrift wird inhaltlich zusätzlich mit aufgenommen, dass der Fiskus künftig nicht nur Verdachtsmomente im Sinne des § 17 GwG, sondern auch nach § 16 GwG für den Nichtfinanzsektor melden muss. Die Finanzbehörden erhalten eine eingeschränkte Offenbarungsbefugnis zur Durchführung von Bußgeldverfahren. Dadurch sollen mehr Verdachtsfälle an das Tageslicht kommen, wobei bereits eine Ungewöhnlichkeit und Auffälligkeit ausreichend sein wird. Diese Änderung wollte der Bundesrat zunächst bereits im StÄnd-AnpG-Kroatien unterbringen, sie wurde aus Zeitgründen aber zunächst zurückgestellt.
- **Gemeinnützigkeit (StÄnd-AnpG-Kroatien)**: Eine gesetzgeberische Panne wird in § 63 Abs. 4 Satz 2 AO ausgebessert. Damit kann eine steuerbegünstigte Körperschaft bisher nicht verwendete Mittel wieder innerhalb einer vom Finanzamt zugebilligten Nachfrist einsetzen und dadurch eine ordnungsgemäße tatsächliche Geschäftsführung erlangen.
- **Gewerbesteuermessbescheid (ZollkodexAnpG)**: Billigkeitsmaßnahmen aus sachlichen Gründen (§ 163 AO) beeinflussen nicht nur die ESt oder KSt, sondern auch die Gewerbesteuer. In der Praxis gilt dies insbesondere für den sog. Sanierungserlass. Seit dem Urteil des BFH v. 25.4.2012, I R 24/11 bestand dazu Rechtsunsicherheit. Nunmehr wird festgelegt, dass die Entscheidung der Landesfinanzbehörden grundsätzlich auch in die Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrags einfließen kann. Dies gilt für alle Maßnahmen nach dem 1.1.2015, auch wenn sie Jahre vor 2015 betreffen.
- **Identifikationsnummer (ZollkodexAnpG)**: Klarstellend wird geregelt, dass das Identifikationsmerkmal (Steuer-Identifikationsnummer bzw. Wirtschafts-Identifikationsnummer) auch von Dritten bei vorgeschriebenen Anträgen, Erklärungen oder Datenübermittlungen zu verwenden ist (§ 139a Abs. 1 Satz 1 AO). Wird die IdNr. mehrfach benötigt, z. B. im ELStAM-Verfahren und beim KapEST-Abzug, muss diese nicht jedes Mal neu zu erheben sein (§ 139b Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 und 4 AO). Dies ist vor allem für Banken und Konzerne eine Erleichterung.
- **Verjährung (ZollkodexAnpG)**: An § 171 Abs. 10 AO wird ein neuer Satz 2 angehängt. Dieser regelt, dass für die Hemmung der Festsetzungsverjährung nicht mehr der Zeitpunkt der Bekanntgabe des Grundlagenbescheids maßgebend ist, sondern dass nur der Antrag, einen Grundlagenbescheid zu erteilen, noch vor Ablauf der Festsetzungsfrist gestellt worden ist. Eine entsprechende Einzelregelung gab es bisher bereits in § 4 Nr. 20a UStG; diese konnte deshalb aufgehoben werden. Die Änderung geht auf Rechtsprechung des BFH zurück (Urteil v. 21.2.2013, V R 27/11), wonach Grundlagenbescheide ressortfremder Behörden, die nicht unter §§ 179 ff. AO fallen, nur dann eine Ablaufhemmung beim Folgebescheid bewirken, wenn der Grundlagenbescheid noch vor Ablauf der Festsetzungsfrist für die betroffene Steuer ergangen ist. Damit hätte der Antragsteller das Risiko einer verzögerten Bescheiderteilung getragen; künftig ist sein rechtzeitiger Antrag ausreichend. Die Änderung gilt für alle bei Verkündung des ZollkodexAnpG noch nicht abgelaufenen Festsetzungsfristen.
- **Wirtschafts-Identifikationsnummer (ZollkodexAnpG)**: Eigentlich sollte die W-IdNr. längst eingeführt sein, doch in der Praxis tauchen immer wieder Probleme auf. Dazu gehören insbesondere wirtschaftlich verbundene Unternehmen (mehrere Betriebe bzw. Betriebsstätten, Konzerne, etc.). Ein neuer § 139c Abs. 5a AO wird die Speicherung eines zusätzlichen 5-stelligen Unterscheidungsmerkmals ermöglichen, das die Zuordnung verbessern soll.

- **Zahlungsaufschub (ZollkodexAnpG):** Mangels Relevanz wird § 223 AO aufgehoben. Die Regelungen zum Zahlungsaufschub finden sich direkt im unmittelbar geltenden Unionszollrecht.
- **Zollkodex (ZollkodexAnpG):** Auf EU-Ebene wurde die bisherige Verordnung (EG) Nr. 2913/92 (Zollkodex) durch die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9.10.2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union abgelöst. Dies macht in § 3 Abs. 3 und 5 AO neue Verweise und Begriffe erforderlich. Redaktionelle Folgeanpassungen daraus ergaben sich auch im Bereich des Vollstreckungs- und des Verfahrensrechts. Der neue Zollkodex enthält keine abschließende Regelung zur Festsetzung und Erhebung von Zinsen; die Grundlage dafür wurde nunmehr in § 3 Abs. 4 AO geschaffen. Schließlich wird in § 147 Abs. 1 Nr. 4a AO eine geordnete Aufbewahrung der Unterlagen für Zollkontrollen geregelt. Diese können grundsätzlich auf Bildträgern oder anderen Datenträgern aufbewahrt werden. In der Praxis ist dies keine Änderung, da die vereinfachte Aufbewahrung bereits bisher durch eine Allgemeinverfügung erlaubt war. Zu beachten ist auch weiterhin, dass bestimmte Urkunden (z. B. Ursprungszeugnisse, Präferenzbescheinigungen, Ursprungserklärungen oder Rechnungserklärungen) im Original aufbewahrt werden müssen. Ein Beauftragter ist im neuen Zollkodex nicht mehr vorgesehen, § 214 Satz 2 AO konnte daher entfallen. Die EU-Verordnung muss bis spätestens 1.5.2016 in nationales Recht umgesetzt sein; die Neuerungen werden deshalb zu diesem Termin In-Kraft-treten.
- **Zollkosten:** Gebühren und Auslagen sind bisher nur für anfallende Schreibarbeiten vorgesehen. Da diese vermehrt unter Einsatz von IT erfolgen, werden auch elektronische Dokumente und Bearbeitungsschritte als Grundlage für die noch zu ändernde Zollkostenverordnung genannt (§ 178 Abs. 2 Nr. 7 AO).
- **Zuständigkeit (ZollkodexAnpG):** Bei Wohnsitz- bzw. Betriebsverlagerungen bestand für gesonderte Gewinnfeststellungen oftmals Unsicherheit über die Zuständigkeit der Finanzämter, insbesondere nach dem Beschluss des BFH v. 19.8.2013 (X B 16-17/13, BFH/NV 2013 S. 1763). Hierzu soll geregelt werden, dass künftig die aktuellen örtlichen Verhältnisse auch für Feststellungszeiträume vor dem Ortswechsel maßgebend sind. Ob aber eine gesonderte Feststellung erforderlich ist, entscheidet sich weiterhin nach den Verhältnissen zum Schluss des Gewinnermittlungszeitraums (§ 180 Abs. 1 Satz 2 AO).

Sozialversicherungsänderungen zum Jahreswechsel 2014/2015

Mindestlohn

Der **allgemeine, flächendeckende Mindestlohn** von 8,50 Euro pro Stunde greift. Bei einer 40-Stunden-Woche entspricht das 1.473 Euro brutto im Monat. Profitieren sollen rund 3,7 Millionen Beschäftigte im Niedriglohnsektor. Um Langzeitarbeitslosen den Job-Einstieg zu erleichtern, kann bei ihnen in den ersten 6 Monaten vom Mindestlohn abgewichen werden. Für Unter-18-Jährige ohne Berufsabschluss, Auszubildende und Menschen mit Pflichtpraktika oder Praktika unter 3 Monaten gilt der Mindestlohn nicht. Bisher gelten für rund 4 Millionen Beschäftigte in 13 Branchen Mindestlöhne.

Rente

Der **Rentenbeitragssatz** sinkt von aktuell 18,9 % auf 18,7 % . Bis 2018 soll er unverändert bleiben.

Krankenkassen

Die **gesetzlichen Krankenkassen** können wieder über einen Teil der Beiträge selbst bestimmen. Dazu wird der bisherige Beitrag um 0,9 Punkte auf 14,6 % gesenkt. Auf diesem Niveau ist es den Kassen

möglich, einen Zusatzbeitrag zu erheben. Der dürfte im ersten Jahr bei fast allen Kassen um die 0,9 Prozentpunkte betragen. Erwartet wird, dass er dann deutlich steigt.

Gesundheitskarte

Die **neue elektronische Gesundheitskarte (eGK)** löst zum Jahresanfang endgültig die alte Krankenversicherungskarte ab. Unabhängig vom aufgedruckten Datum verliert diese ihre Gültigkeit. Die neue Karte soll mittelfristig den Austausch von Patientendaten zwischen Ärzten, Kliniken und Apotheken verbessern. Die Anwendungen werden schrittweise eingeführt. Die Karte ist aus Datenschutzgründen umstritten. Kritiker befürchten, dass sensible Gesundheitsdaten ausspioniert werden könnten.

Pflegeversicherung

Die **Leistungsbeträge steigen** um 4 %. Das bringt etwa in vollstationärer Pflege bei Stufe eins 1.064 Euro - 41 Euro mehr. Die Kurzzeit- und Verhinderungspflege kann besser miteinander kombiniert werden. Zuhause Gepflegte sollen leichter vorübergehend in einem Heim oder von ambulanten Diensten betreut werden können. Tages- und Nachtpflege kann ungekürzt neben Geld- und Sachleistungen beansprucht werden. Der Anspruch auf Betreuung durch Helfer in der ambulanten Pflege wird ausgeweitet - auch mit Hilfe im Haushalt oder Alltagsbegleiter. Die Zahl zusätzlicher Betreuungskräfte in Heimen kann von 25.000 auf bis zu 45.000 steigen. Der Zuschuss zu behindertengerechten Umbauten steigt. Ein Vorsorgefonds - rund 1,2 Milliarden Euro jährlich fließen hinein. Der Beitragssatz steigt Anfang 2015 von derzeit 2,05 % (Kinderlose: 2,3) um 0,3 Punkte und 2017 um weitere 0,2 Punkte.

Familienpflegezeit

Eine zweijährige **Familienpflegezeit** sowie eine **bezahlte Auszeit** von 10 Tagen sollen Arbeitnehmern die Pflege eines schwer kranken Angehörigen erleichtern. Während der Familienpflegezeit kann ein Beschäftigter seine Wochenarbeitszeit auf bis zu 15 Stunden reduzieren. Neu ist auch der Anspruch auf ein zinsloses Darlehen, das während der monatelangen Pflegezeiten das fehlende Einkommen ausgleichen soll. Auf 6 Monate Pflegezeit ohne Darlehen haben die Arbeitgeber schon heute Anspruch.

Hartz IV

Die **Regelsätze für Empfänger von Hartz-IV-Leistungen** steigen um gut 2 %. Alleinstehende erhalten somit nun einen Betrag von 399 Euro und damit 8 Euro mehr als bisher.

Asyl

Die **Rechtsstellung von Asylbewerbern** wird weiter verbessert. So entfällt künftig die sog. Residenzpflicht für asylsuchende oder geduldete Ausländer, sobald sich diese 3 Monate lang in Deutschland aufhalten. Sie können sich damit freier im Bundesgebiet bewegen. Zudem erhalten **Leistungsberechtigte** vorrangig Geld statt Sachleistungen.

Berufskrankheiten

Als solche werden nun auch Formen des «weißen Hautkrebses» und andere **Krankheiten** anerkannt. Betroffene haben **Anspruch** auf Behandlung aus der gesetzlichen Unfallversicherung.

Pflegemindestlohn

Er **steigt** auf 9,40 Euro pro Stunde im Westen und 8,65 Euro im Osten. Bis 2017 soll er weiter wachsen.

Elterngeld plus

Zum **1.7.2015** kommt diese **neue Form der einkommensabhängigen staatlichen Unterstützung für Eltern**. Sie bietet Müttern und Vätern die Möglichkeit, nach der Geburt eines Kindes in Teilzeit zu arbeiten und trotzdem Elterngeld zu erhalten. Das Elterngeld Plus ist nur halb so hoch wie das reguläre Elterngeld, wird dafür aber mit 24 Monaten doppelt so lange gezahlt wie bisher. Das **«alte Elterngeld»** wird nicht abgeschafft, sondern soll neben dieser neuen Variante weiter existieren.

Reha-Leistungen

Die Bundesregierung fördert die **Rehabilitation** stärker. Ambulante Reha-Einrichtungen werden künftig in die Gewerbesteuerbefreiung einbezogen und damit stationären Einrichtungen gleichgestellt. Dies stärkt den Grundsatz «ambulant vor stationär».

Sozialversicherungsbeiträge

Gut verdienende Arbeitnehmer müssen 2015 für einen höheren Bruttolohn Beiträge zahlen. Die **Beitragsbemessungsgrenze** in der Rentenversicherung steigt von 5.950 Euro auf 6.050 Euro im Monat, in den neuen Bundesländern von 5.000 Euro auf 5.200 Euro. Bei der Kranken- und Pflegeversicherung gilt ab Januar eine Beitragsbemessungsgrenze von 4.125 Euro.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung. Beachten Sie auch immer meine Seite AKTUELLES.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Bernd Urban
vereidigter Buchprüfer Steuerberater

Albgaustr. 14 E, 76287 Rheinstetten-Forchheim

Tel. 0721/160894-52; Fax 0721/160894-53

www.steuerkanzlei-urban.de

oder

www.steuerberater-urban.com

Quelle: Haufe Mediengruppe Dezember 2014

Alle Angaben/Daten nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.